

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 11 (1916)
Heft: 2

Artikel: Mutter Meier
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Während zum Beispiel ein professionell geschulter Arbeiter in der Militärkonfektion 75 Cts. per Stunde bekommt, erhält eine erste Arbeiterin nicht mehr als ein Tagelöhner, nämlich 50 Centimes per Stunde, während noch andere Kategorien Arbeiterinnen selbst unter dem Tagelöhnerverdienst stehen und einen Stundenlohn von nur 30 Cts. erhalten.

Auf diese Weise kann sich der Unternehmer freilich sogar zurechthens berufen, denn sie sind von der Militärverwaltung selbst festgesetzt worden, sonst würden die Unternehmer auch noch unter dieses Maß hinuntergehen. Auf Interventionen der Gewerkschaften hat sich die Intendantur wenigstens zu einigen befreienden Schutzbestimmungen verstellen müssen. Die Tarife müssen in den Ateliers angebracht sein. Umgeht der Lieferant das vorgeschriebene Minimum, so wird ihm der betreffende Fehlbetrag von der Lieferungssumme abgezogen und der Arbeiterin zugewiesen. Hier ist also immerhin eine gewisse Kontrolle und der Ausbeutung wenigstens eine Grenze gesetzt. In anderen Betrieben aber, wo die Frauen die einberufenen Männer erziehen und genau die Arbeit dieser zu leisten haben, fehlt selbst dieser armselige Schutz vor der letzten Ausnützung von Not und Schwäche des Geschlechts.

So erzählt Urbain Gohier, der in diesem Artikel übrigens grundsätzlich dafür eintritt, daß die Gesellschaft ohne Rücksicht auf das Geschlecht, für gleiche Arbeit gleichen Lohn zu zahlen verpflichtet ist — daß zum Beispiel im Restaurationsbetrieb die Kellnerin, die an die Stelle des Geringerückten tritt, gewöhnlich nur die Trinkgelder als Entlohnung erhält, der Kellner aber außerdem 50 Fr. Monatslohn bekam. Diese 50 Franken fällt nun der Unternehmer als Kriegsprofit ein! Ein anderes Beispiel: In einem Hotelrestaurant verdient der Kellner, der die besseren Tische zu bedienen hat, 15 Fr. pro Tag. Die Frau, die ihn jetzt zu erziehen hat, erhält für eine vierzehnständige Arbeitszeit Fr. 3.50!

Ein Automobilhaus, das augenblicklich Teile von Granaten fabriziert, zahlt jungen Arbeitern von 16 bis 18 Jahren 12 bis 15 Fr. per Tag — verheirateten Frauen für dieselbe Arbeitsleistung 5 bis 6 Fr. per Tag! In einer Patronenfabrik verdienen die Frauen, wenn sie eine bestimmte Anzahl Patronen erreichen, Fr. 3.70 per Tag — die Männer für dieselbe Arbeit das Doppelte!

In der für den Kriegsbedarf arbeitenden Haushaltsfirma herrscht naturgemäß eine noch schamlose Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft, obwohl auch hier die Militärintendantur einige, wie man sehen wird, nicht eben wirksame Bestimmungen erlassen hat, um die Wirkungen des Affordsystems zu mildern. Hier einige Angaben Gohiers über das Haushöhne für Arbeiten des Kriegsbedarfs: Für ein Paar gestrickter Wollhandschuhe erhält die Arbeiterin 50 Cts. Sie kann bei angestrengter Arbeit zwei Paar im Tag fertigen. Also 1 Fr. Taglohn bei vierzehn- und fünfundzwanzigstündiger Arbeitszeit! Eine Hemdennäherin bekommt 20 Cts. für ein Hemd. Sie kann höchstens fünf im Tag fertigen und hat noch den Zwirn mitzubehalten. Also nicht einmal ein ganzer Franken per Tag. — Für das Nähen bestimmt Uniformhosen erhält die Arbeiterin Fr. 1.25 bis Fr. 1.70 per Tag usw.

Die Beschaffenheit der gewissen Sorte Kriegspatriotismus und Kriegswohltätigkeit beleuchten die Lohnangaben Gohiers über die Herstellung kleiner Medaillen aus Karton, die an den sogenannten „Soldatenagenten“ für wohltätige Zwecke zugunsten der Soldaten verkauft werden. Für tausend solcher Medaillen wurden 75 Cts. bezahlt. Man könnte ebenso gut, meint der Artikelbeschreiber ironisch, einen Tag veranstalten, an dem für die betreffenden Arbeiterinnen, die diese Medaillen herstellen, gesammelt wird....

Die psychologische Erklärung für diese schändliche Ausnützung der Frauen sieht Gohier darin, daß die Unternehmer bei der Festsetzung dieser Hungerlöhne die staatlichen Unterstüzung an die Soldatenfrauen in Rechnung ziehen, so daß indirekt — „Bernunt wird unsinn, Wohltat Plage!“ — die kleinen Zuwendungen des Staates eine Auffmunterung zu noch gewissenloserer Ausbeutung werden!

Der für ein bürgerliches Blatt immerhin bemerkenswerte Artikel schließt: „Die Frau gibt dem Lande ihren Mann, ihre Kinder, sie dient ihm in hunderterlei Formen. So möge man zum mindesten ihre Arbeit anständig entlohnen. Und tritt sie auf den Arbeitsplatz des Mannes, so bezahle man ihr auch den Lohn des Mannes!“

Dazu ist freilich vor allem nötig, daß die arbeitenden Frauen selbst von dieser Erkenntnis durchdrungen sind und Kraft und Wollen aufbringen, sich diese wichtigste und elementarste Gleichberechtigung zu erzwingen.

Mutter Meier.

Am 14. Januar zog durch die Straßen Zürichs ein seltamer Trauerzug. Bewundert blieben die Vorübergehenden stehen. Im Regen und Schneegestöber begleiteten vor allem Frauen und Jugendliche einen Leichenwagen. Im Winde flatterten unsere roten Trauerumstörten Banner.

Mutter Meier wurde die letzte Ehre erwiesen. Stolz schritten wir hinter ihr her, denn Genossin Meier war unser. Mit ihrem ganzen Wesen wurzelte sie in der Arbeiterklasse. Sie lebte ein langes entbehrungsreiches Proletarierleben. Ein Leben, das von der Wiege bis zum Grabe fast keine sorgenfreie Stunde kannte. Ein hartes grausames Leben, von dem sie sich nicht befreien ließ.

Mutter Meier wurde am 31. März 1839 in einem kleinen Dorfe Mährens als Kind armer Weber geboren. Die Arbeit der ganzen Familie — Mutter Meier mußte schon mit sechs Jahren selbstständig zwei Webstühle bedienen — reichte nicht aus, das lange Leben zu fristen. Statt Brot gab es Schläge, außer für die Arbeit war für nichts Zeit vorhanden. Mit Schlägen sollte dem Kind auch der Gottesglaube beigebracht werden. Ein harter bigotte Vater und heuchlerische Priester, welche gerade in jenen Gegenden das Volk in beständiger Furcht erhalten, um es zur Religion zu zwingen, versuchten das Kind stumm zu machen. Dieses aber lernte bei der schweren Weberarbeit früh denken und beobachten. Ihm wurde bald klar, welch verderblichen Einfluß die katholischen Priester auf die ausgebetteten Weber ausübten. Die tiefen Eindrücke der Jugend haben sich bis zum hohen Alter, bis zum Tode, nicht verloren. Wie lebhaft und erregt konnte die sonst so ruhige Genossin werden, wenn in Versammlungen oder im Freundekreise gerade über religiöse Fragen debattiert wurde.

Bis zum 14. Altersjahr blieb das Mädchen in der Familie. Dann riß es sich los in die „Freiheit“. Zehn Jahre genoß es das Leben des Dienstmädchen und der Barbikarbeiterin. Mit 24 Jahren heiratete es einen Weber. Doch auch jetzt brachte das Leben wenig Sonnenschein. Harte Kronarbeit von Mann und Frau am Webstuhl reichte nicht aus, den Kindern Brot zu schaffen. Aber in jeder Lebenslage äußerte sich die Trostnatur unserer treuen Genossin. Sie hatte jetzt wenigstens das Glück, daß der Gatte ihre Ideen teilte. Als im Jahre 1866 nicht weit von ihrem Wohnorte ein Arbeiterbildungsverein gegründet wurde, konnte sie ihren Mann veranlassen, sich ihm mit ganzer Kraft zu widmen. Ihr selbst war das nicht erlaubt, denn Frauen durften damals noch keinem politischen Verein angehören. Für diese war nur die Kirchentüre weit offen. Mutter Meier aber hat immer viel gelesen und nachgedacht. Für sie gab es nur eines: Kampf gegen die Heuchelei der Kirche, und Kampf den Unternehmern, welche die armen Webersfamilien bis aufs Blut aussaugten. Um ihrer klaren zielbewußten Anschauungen willen wurde sie überall verfolgt. Wie bald war sie mit ihren Familienangehörigen als Reiter verschrien, kein Hausbewohner wollte mehr Unterkunft und Arbeit geben.

Der Mann starb früh, auch ein Kind. Im Jahre 1892 zog sie mit zwei Töchtern und dem Sohne nach Dielsdorf in die Schweiz. Sie konnte gar nicht begreifen, daß es hier noch keinen Arbeiterverein gab. Ein solcher sowie der Verkehr mit Gleichgesinnten, mit den Genossen, war ihr Lebensbedürfnis geworden. Sie scheute den weiten Weg nicht und ging einmal in der Woche nach Zürich. Sie mußte auch immer ihre „Arbeiterzeitung“ lesen. Bei Sturm und Regen hat sie sich das „Volkrecht“ geholt. Später zog sie nach Zürich, die Kinder verheirateten sich und sie blieb allein. Nein, nicht allein, denn uns, den Proletariern, hat sie ganz gehört. Bis zum Tode hat sie der Arbeiterbewegung Treue und Hingabe bewahrt. Wie fleißig besuchte sie die Versammlungen! Ihre Hände blieben niemals müßig. Wie manche von uns hat eine kunstvoll geformte Tasche oder Schärpe, welche die fleißige Mutter Meier gearbeitet hat. In der Seele zuwider war ihr die bürgerliche Wohltätigkeit im richtigen Empfinden, daß das, was ihr in ihrem ganzen Leben an Arbeitskraft in Form von unbezahlter Arbeit geraubt worden war, nicht durch Almosen zurückgegeben werden kann.

Bis ganz kurz vor ihrem Tode kloppten sie an allen Versammlungen Parteiliteratur, aber nur Blätter und Bro-

schüren, mit deren Inhalt sie voll und ganz einverstanden war. Wie tief bedauerte sie, daß der „Freidenker“ nach Ausbruch des Krieges so chauvinistisch geworden war, und sie vertrieb dann nur noch den „Schweizer-Freidenker“. Genossin Meier hat den Zürcher Arbeiterinnenverein, wie auch die ganze Arbeiterbewegung wachsen gesehen. Wie freute sie sich ihres Gedehens in die Breite und Tiefe. Gerne erzählte sie auf dem Heimweg, wie es früher gewesen, wie so manches anders und besser geworden.

Im herrlichen stimmungsvollen Krematorium wurde der Leichnam der treuen Genossin den Flammen übergeben. Die großen Grabschalen als Lichtbehälter leuchteten hell zu beiden Seiten des Sarges. Die Abschiedsworte sprachen die Vertreter der Arbeiterschaft, eine schlichte Arbeiterin, ein Genosse und ein Freidenker. Alle Reden klangen in Dankesbezeugungen aus, dieser einfachen Proletarierin gegenüber, welche allen Hindernissen Trotz geboten hat und während ihres ganzen sorgenvollen Lebens treu zur Sache der klassenbewußten Arbeiterschaft stand. Mutter Meier, wir danken dir, du warst uns im Kampf für den Sozialismus ein leuchtendes Beispiel, dir folgen wir nach, deine Überzeugungstreue lebt fort in uns.

R. B.-B.

Genossenschaftliche Rundschau.

Genossenschaftsapotheken. Auch auf dem Gebiete der Arzneivermittlung, auf dem sich heute der Konsum noch wehrlos die Preise vorschreiben lassen muß, kann und wird mit der Zeit die genossenschaftliche Form den Privatbetrieb ablösen und den unbemittelten Kreisen eine Last abnehmen helfen, die den einzelnen oft schwer bedrückt. Wie ein zusammenfassender Bericht im „Schweizer Konsumverein“ (Nr. 41) feststellt, waren es in den sechs Städten der Schweiz, die heute schon eine Genossenschaftsapotheker haben (Genf, Schaffhausen, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Biel und Winterthur), weniger die Einzelkonsumtanten oder ihre schon bestehenden Genossenschaften, als vielmehr die Krankenkassen, die durch die großen Unkosten für Arzneimittel sich veranlaßt sahen, durch genossenschaftliche Selbsthilfe die von den Apotheken hochgehaltenen Preise für sich und damit auch für die übrige Bevölkerung herabzumindern. Die schon 1891 gegründete Genfer Volksapotheke nimmt nur Vereine mit philanthropischen oder wirtschaftlichen Zwecken auf, während in Schaffhausen und Winterthur auch Einzelpersonen Mitglieder sein können. Fast überall hatten die Gründungen Schwierigkeiten zu überwinden, teils durch die Gegnerschaft der Privatapotheke (in Winterthur durch das Apothekersyndikat), teils durch Maßnahmen der Behörden, wie in Winterthur und Biel. Ueberall aber sind die Hindernisse hinweggeräumt worden und erfreuen sich die Genossenschaften — sie zählen wie die Konsumvereine eine gewisse Rückvergütung aus — eines ständigen Wachstums. Schon auf einer der letzten Delegierten tagungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine wurde die Anregung gemacht und von den Verbandsbehörden aufgenommen, der Gründung von Genossenschaftsapotheken mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Pflicht einer jeden Genossenschaftsmitglieder wird und muß es daher sein, auch in dieser Hinsicht die Genossenschaftsbewegung nach Kräften zu fördern.

St.

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

Zweck: § 1. Die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine, Frauenvereine und Gruppen der Arbeitervereine der Schweiz bilden einen Verband, der den Zweck hat, die sozialdemokratische Propaganda unter dem weiblichen Proletariat zu fördern, das geistige Leben der Sektionen zu heben, sowie in der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung einheitlich mitzuverarbeiten.

Vereine, welche sich dem Verbande anschließen wollen, melden sich beim Zentralvorstand. Zurückgewiesene Vereine und Gruppen haben das Recht auf endgültigen Entschluß der Delegiertenversammlung.

Pflichten: § 2. Jeder dem Verbande angeschlossene Verein hat sich der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz anzus-

chließen. Wo kantonale Verbände bestehen, soll er sich auch diesen anschließen im Interesse einer planmäßigen Propaganda.

Als Ausweis gilt das Parteibuch, welches das Programm und das Organisationsstatut der Partei enthält. Das Parteibuch ist zugleich auch Mitgliedsbuch für den Schweizerischen Arbeiterinnenverband, dessen Statuten und Arbeitsprogramm ihm beigeheftet werden. Das Quittieren der Beiträge geschieht mit Partei- und Verbandsmarken.

§ 3. Die Mitglieder, welche in einem Berufe als Angestellte tätig sind, sind angehalten, einer Gewerkschaft beizutreten, sofern eine solche am Platze besteht.

§ 4. Die dem Verbande angeschlossenen Sektionen verpflichten sich, die sozialdemokratische Jugendorganisation zu fördern. Die Mitglieder sollen die heranwachsende Jugend dieser Bewegung zu führen.

§ 5. Der Verband hält jedes Frühjahr eine ordentliche Delegiertenversammlung ab zur Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes, sowie zur Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand, von den Sektionen, den Kommissionen, gestellt werden können. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden durch den Zentralvorstand oder auf Verlangen von fünf Sektionen. Der Zentralvorstand stellt die vorläufige Delegiertenliste auf, die wenigstens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung der definitiven Tagesordnung hat spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Jede Sektion hat das Recht auf eine Delegierte und die Pflicht zu ihrer Wahl. Größere Vereine wählen auf je 50 Mitglieder eine Vertreterin, ein Bruchteil über 50 gibt das Recht zur Entsendung einer weiteren Delegierten. Bestimmt auf die Mitgliederzahl sind die während des letzten Vierteljahres vor dem Delegiertentag bezogenen Beitragsmarken. Die Namen der Delegierten sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von fünf Sektionen der Urabstimmung. Dabei ist das einfache Mehr der Stimmen maßgebend. Ein Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrns nach der Urabstimmung und die Beschlüsse treten in Kraft.

§ 6. Der Zentralvorstand besteht aus sieben von der Vorortsektion gewählten Mitgliedern. Er besorgt sämtliche Geschäfte des Verbandes und organisiert die Propaganda und Agitation nach einem aufzustellenden Reglement. Der Zentralvorstand leitet politische Aktionen ein, die für die Arbeiterinnenbewegung notwendig sind und sorgt für ihre Durchführung. Seine besondere Aufgabe ist es, die Tätigkeit der Sektionen möglichst zu unterstützen und anzuregen, indem er ihnen bestimmte Aufgaben zuweist, Referenten vermittelt und dafür besorgt ist, daß auch an solchen Orten, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, regelmäßige Versammlungen, wenn möglich mit Vorträgen, abgehalten werden. Er hat das Recht, wenn ihm begründete, von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unterzeichnete Klagen eingehen, Einblick in die Geschäftsführung der Sektionen zu nehmen, und bestimmt für die Sektionen Berater (Gauvorstände).

Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre den Vorort. Der Zentralvorstand wird auf die gleiche Amtszeit durch die Generalversammlung der Vorortsektion gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt eine dreigliedrige Beschwerdekommission, welcher Beschwerden über die Geschäftsführung des Zentralvorstandes einzureichen sind sowie welche Differenzen zwischen Zentralvorstand und Sektionen.

Die Vorortsektion wählt eine dreigliedrige Rechnungsprüfungskommission. Diese prüft jährlich mindestens einmal die Kassenführung des Zentralvorstandes.

§ 7. Zur Verbreitung guter und billiger Agitationsbrochüren unterhält der Verband eine Zentralstelle, um den Schriftenvertrieb in den Sektionen zu vermitteln.

§ 8. Der Verband besitzt ein eigenes Presseorgan, die „Vorkämpferin“, welches mindestens einmal im Monat erscheint.

Der Zentralvorstand kann mit den Presseunionen Abkommen treffen wegen Übernahme der „Vorkämpferin“, er schließt mit